



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Dezember 2013
(OR. en)**

17304/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0360 (COD)**

**JUSTCIV 298
EJUSTICE 109
CODEC 2826**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Rat
Nr. Vordok.:	16559/13 JUSTCIV 274 EJUSTICE 101 CODEC 2654
Nr. Komm.dok.:	17883/12 JUSTCIV 365 CODEC 3077 + ADD 1 (en) + ADD 2
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren [erste Lesung] – Orientierungsaussprache

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat mit Schreiben vom 13. Dezember 2012 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren ("Insolvenzverordnung") übermittelt.

2. Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben das Vereinigte Königreich¹ und Irland² mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung beteiligen möchten.
3. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar sein wird.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Verordnung am 22. Mai 2013 abgegeben.
5. Die vorgeschlagene Verordnung zielt darauf ab, grenzüberschreitende Insolvenzverfahren effizienter und wirksamer zu machen, um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts und seine Belastbarkeit in Krisenzeiten zu gewährleisten. Dieses Ziel steht im Einklang mit den aktuellen politischen Prioritäten der Europäischen Union, d.h. Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung, eines nachhaltigen Wachstums, höherer Investitionen und der Erhaltung von Arbeitsplätzen im Sinne der Strategie Europa 2020 sowie Sicherung einer stetigen Entwicklung und des Fortbestands von Unternehmen entsprechend dem "Small Business Act".
6. Als Teil des übergreifenden Programms "Justiz im Dienste des Wachstums" bildet die vorgeschlagene Verordnung ein wichtiges Element der breit angelegten Antwort der Europäischen Union auf die beträchtlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen zahlreiche Unternehmen und Bürger in der gesamten Union begegnen.
7. Die vorgeschlagene Verordnung unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Es ist noch zu früh, um förmliche Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament mit dem Ziel einer Einigung in erster Lesung aufzunehmen. Jedoch sind bereits informelle Kontakte zu Informationszwecken hergestellt worden.

¹ Siehe Dok. 6106/13 JUSTCIV 81 CODEC 811.

² Siehe Dok. 8325/13 JUSTCIV 79 CODEC 777.

8. Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 6./7. Juni 2013 eine erste "*Orientierungsaussprache*" über die vorgeschlagene Verordnung geführt und bei dieser Gelegenheit allgemeine Leitlinien für die künftige Arbeit gebilligt¹.
9. Der Vorsitz hat der Prüfung der vorgeschlagenen Verordnung angesichts der Bedeutung effizienter grenzüberschreitender Insolvenzverfahren für die europäische Wirtschaft und auf die Aufforderung des Europäischen Rates hin, die vorgeschlagene Verordnung zügig zu prüfen, oberste Priorität eingeräumt. Dementsprechend wurden für die zweite Hälfte des Jahres 2013 elf Sitzungstage der zuständigen Gruppe des Rates anberaumt.
10. In Anbetracht der seit Juli 2013 geführten Beratungen ist der Vorsitz der Auffassung, dass das Dossier dem Rat erneut vorgelegt werden sollte, damit dieser zu einigen – in Teil II dargelegten – Kernfragen eine Orientierungsaussprache führt, um einem deutlichen Vorankommen bei der vorgeschlagenen Verordnung den Weg zu ebnen.

II. LEITLINIEN FÜR DIE KÜNFTIGE ARBEIT

A. *Zuständigkeit für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens*

(1) *Artikel 3 – Internationale Zuständigkeit*

11. ***Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b***
12. Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b der Insolvenzverordnung schränkt die Kategorie der zur Beantragung der Eröffnung eines Partikularverfahrens befugten Personen auf ganz bestimmte Gläubiger ein, die eine besondere Verbindung zu dem Mitgliedstaat aufweisen, in dessen Hoheitsgebiet sich eine Niederlassung des Schuldners befindet. Es handelt sich dabei um Gläubiger, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in dem Mitgliedstaat haben, in dem sich die betreffende Niederlassung befindet, oder deren Forderung auf einer sich aus dem Betrieb dieser Niederlassung ergebenden Verbindlichkeit beruht.

¹ Siehe Dok. 10050/13 JUSTCIV 134 EJUSTICE 51 CODEC 1201.

13. Bei den Beratungen, die in der Gruppe "Zivilrecht" (Insolvenz) stattgefunden haben, wurde bislang eine breite Unterstützung für die Erweiterung der Kategorie der zur Beantragung der Eröffnung eines Partikularverfahrens befugten Personen auf öffentliche Stellen deutlich, denen nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sich die Niederlassung befindet, das Recht zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens zusteht.
14. *Der Vorsitz ersucht daher den Rat, zu bestätigen, dass öffentliche Stellen, denen nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sich die Niederlassung befindet, das Recht zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens zusteht, in die Kategorie der zur Beantragung der Eröffnung eines Partikularverfahrens befugten Personen aufgenommen werden.*

(2) Artikel 3x – Prüfung der Zuständigkeit

15. Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 6./7. Juni 2013 bestätigt, dass – vorbehaltlich der Prüfung etwaiger zusätzlicher und angemessener Maßnahmen, die dazu beitragen können, missbräuchliches "Forum Shopping" zu verhindern – das Kriterium des Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen ("COMI"), wie in der vorgeschlagenen Verordnung präzisiert, zur Anwendung kommen soll, um festzustellen, welcher Mitgliedstaat zuständig ist.
16. Ausgehend von dieser Vorgabe fanden in der Gruppe umfassende Beratungen über mögliche zusätzliche und angemessene Maßnahmen statt, die dazu beitragen können, missbräuchliches "Forum Shopping" zu verhindern, aber es war noch nicht möglich, in dieser Frage zu einem Ergebnis zu kommen. Der Vorsitz möchte deshalb betonen, dass diese Frage weiter geprüft werden muss, und er ersucht die Gruppe, mit ihrer diesbezüglichen Arbeit fortzufahren.

(3) Artikel 3y – Gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung zur Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens

17. Bei den Beratungen der Gruppe fand der Vorschlag breite Zustimmung, allen Gläubigern das Recht einzuräumen, im Wege der gerichtlichen Nachprüfung die Entscheidung zur Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens aus Gründen der gerichtlichen Zuständigkeit anzufechten. Ferner wurde erörtert, ob dieses Recht auch anderen interessierten Parteien, einschließlich Schuldner, eingeräumt werden sollte. Zudem wurde vorgebracht, dass die Bestimmung dahingehend ergänzt werden sollte, dass die Entscheidung zur Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens aus anderen Gründen als denen der gerichtlichen Zuständigkeit angefochten werden kann, sofern das nationale Recht dies vorsieht.

18. Es sind jedoch noch weitere Beratungen auf fachlicher Ebene erforderlich, um festzulegen, ob jede interessierte Partei, einschließlich Schuldner, das Recht haben sollte, eine solche Anfechtung vorzunehmen, oder ob eine einheitliche Frist für die Anfechtung der Entscheidung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aufgenommen werden sollte.
19. *Deshalb schlägt der Vorsitz vor, dass der Rat bestätigt, dass jedem Gläubiger das Recht eingeräumt werden sollte, im Wege der gerichtlichen Nachprüfung die Entscheidung zur Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens aus Gründen der gerichtlichen Zuständigkeit anzufechten. Eine weitere Prüfung ist erforderlich, um festzulegen, ob jede interessierte Partei, einschließlich Schuldner, das Recht haben sollte, eine solche Anfechtung vorzunehmen. Weitere Überlegungen sollten auch auf fachlicher Ebene darüber angestellt werden, ob es zweckmäßig ist, für eine Abstimmung in Bezug auf eine etwaige einheitliche Frist für die Anfechtung der Entscheidung zur Eröffnung des in den Geltungsbereich der überarbeiteten Verordnung fallenden Hauptinsolvenzverfahrens zu sorgen.*

(4) Artikel 3a – Zuständigkeit für Klagen, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen

20. Die Gruppe hat die im Rahmen des Vorschlags vorgenommene Präzisierung begrüßt, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, auch für Klagen zuständig sind, die unmittelbar aus diesem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen. Einige Mitgliedstaaten ersuchten jedoch um nähere Anleitung dazu, was unter einer Klage zu verstehen ist, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgeht und in engem Zusammenhang damit steht.

21. Breite Zustimmung fand auch der Vorschlag, dem Insolvenzverwalter in Fällen, in denen eine Klage im Sinne der Nummer 20 dieses Vermerks mit einer anderen zivil- oder handelsrechtlichen Klage gegen denselben Beklagten im Zusammenhang steht, die Möglichkeit einzuräumen, beide Klagen vor ein Gericht des Mitgliedstaats, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat oder – bei einer Klage gegen mehrere Beklagte – vor ein Gericht des Mitgliedstaats, in dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat, zu bringen, vorausgesetzt, dieses Gericht ist nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) zuständig. Dies bedeutet, dass sich die gerichtliche Zuständigkeit grundsätzlich auf Artikel 4 und Artikel 8 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung stützen sollte. Jedoch wurde die Auffassung vertreten, dass der Schuldner in Eigenverwaltung dieselbe Möglichkeit erhalten sollte, sofern dieser Schuldner nach nationalem Recht Klage im Namen der Insolvenzmasse erheben kann.
22. *Der Vorsitz ersucht daher den Rat, den Grundsatz zu bestätigen, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, auch für Klagen zuständig sind, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen, vorausgesetzt in einem Erwägungsgrund der überarbeiteten Verordnung werden Beispiele für solche Klagen angeführt. Solche Beispiele müssen dem allgemeinen Charakter des Begriffs nicht vorgreifen und sie müssen in Bezug auf den Begriff nicht erschöpfend sein.*
23. *Darüber hinaus ersucht der Vorsitz den Rat, zu bestätigen, dass in Fällen, in denen eine Klage, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgeht und in engem Zusammenhang damit steht, mit einer anderen zivil- oder handelsrechtlichen Klage gegen denselben Beklagten im Zusammenhang steht, der Insolvenzverwalter beide Klagen vor ein Gericht des Mitgliedstaats, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, oder – bei einer Klage gegen mehrere Beklagte – vor ein Gericht des Mitgliedstaats, in dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat, bringen kann, vorausgesetzt, dieses Gericht ist nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 zuständig. Dies bedeutet, dass sich die gerichtliche Zuständigkeit grundsätzlich auf Artikel 4 und Artikel 8 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung stützen sollte. Der Schuldner in Eigenverwaltung sollte dieselbe Möglichkeit erhalten, sofern er nach nationalem Recht Klage im Namen der Insolvenzmasse erheben kann.*

B. Insolvenzregister

24. Um die rechtzeitige Bereitstellung sachdienlicher und Informationen für die betroffenen Gläubiger und Gerichte zu verbessern und um die Eröffnung von Parallelverfahren zu verhindern, ist in der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehen, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, Insolvenzregister mit bestimmten Informationen über die Schuldner, die Insolvenzverwalter sowie die Insolvenzverfahren zu führen. Die nationalen Insolvenzregister sollen vernetzt und über das europäische E-Justiz-Portal zugänglich gemacht werden.
25. Der Rat (Justiz und Inneres) hat auf seiner Tagung am 6./7. Juni 2013 unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten die Entschlossenheit bestätigt, darauf hinzuarbeiten, dass entsprechende Insolvenzregister auf einzelstaatlicher Ebene eingerichtet und dass diese vernetzt und über das europäische E-Justiz-Portal zugänglich gemacht werden.
26. *Eingedenk dieser Vorgabe und angesichts der von einigen Mitgliedstaaten auf fachlicher Ebene geäußerten Bedenken ersucht der Vorsitz den Rat, folgende Grundsätze zu billigen:*
27. *Wenn Insolvenzregister auf einzelstaatlicher Ebene eingerichtet, vernetzt und über das europäische E-Justiz-Portal zugänglich gemacht werden, müssen die europäischen Datenschutzvorschriften eingehalten werden.*
- a) *Unternehmen, juristische Personen und natürliche Personen, die eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausüben***
28. *In Anbetracht der Vernetzung der nationalen Insolvenzregister sollten die Mitgliedstaaten Informationen zu den in den Geltungsbereich der überarbeiteten Verordnung fallenden Insolvenzverfahren im Zusammenhang mit Unternehmen, juristischen Personen und natürlichen Personen, die eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, in ihre nationalen Insolvenzregister aufnehmen.*

29. *Die Informationen im Sinne der vorstehenden Nummer 28 sollten zumindest Kernangaben zu den Insolvenzverfahren umfassen. Jedoch sind nach wie vor weitere Beratungen auf fachlicher Ebene nötig, um zu ermitteln, welche Art von Informationen in diese Kernangaben aufgenommen werden sollten.*
30. *Dies sollte die Mitgliedstaaten aber nicht daran hindern, zusätzliche Informationen oder Dokumente, beispielsweise Rechtsverluste von Unternehmensleitern im Zusammenhang mit einer Insolvenz, in ihre nationalen Insolvenzregister aufzunehmen.*
31. *Die Kernangaben im Sinne der vorstehenden Nummer 29 sollten über das System der Vernetzung von Registern im E-Justiz-Portal öffentlich zugänglich gemacht werden.*
32. *Nichts sollte die Mitgliedstaaten daran hindern, zusätzliche Informationen oder Dokumente, die in ihren nationalen Registern enthalten sind, über das unter der vorstehenden Nummer 31 genannte System zu vernetzen.*

b) Natürliche Personen, die keine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausüben

33. *Die Mitgliedstaaten sollten Kernangaben zu den in den Geltungsbereich der überarbeiteten Verordnung fallenden Insolvenzverfahren im Zusammenhang mit natürlichen Personen, die keine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, in ihre nationalen Insolvenzregister aufnehmen.*
34. *Die Mitgliedstaaten sollten den Zugang zu diesen Informationen von zusätzlichen Suchkriterien im Zusammenhang mit dem Schuldner abhängig machen können. Diese Suchkriterien sollten keinesfalls zu einer übermäßigen Belastung für die Antragsteller führen.*
35. *Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten verlangen können, dass der Zugang zu den Kernangaben über natürliche Personen im Sinne der vorstehenden Nummer 33 davon abhängig gemacht wird, dass der Zugriff auf diese Angaben angemessenen Garantien unterliegt. Allerdings müsste noch weiter erörtert werden, welche Garantien als angemessen zu betrachten sind; keinesfalls sollten sie zu einer übermäßigen Belastung für die Antragsteller führen.*

c) Gebühren für den Zugriff auf Kernangaben

36. *Viele Mitgliedstaaten sind der Ansicht, dass ein wesentlicher Teil der Kernangaben im Zusammenhang mit den in den Geltungsbereich der überarbeiteten Verordnung fallenden Insolvenzverfahren gebührenfrei zugänglich sein sollte – unabhängig davon, ob es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person, eine juristische Person oder ein Unternehmen handelt. Es bedarf jedoch noch weiterer Überlegungen, um den genauen Umfang dieser Informationen zu bestimmen.*
37. *Andere Delegationen wiederum sind, was den oben unter Nummer 36 genannten Punkt betrifft, anderer Meinung.*
38. *Daher muss aus Sicht des Vorsitzes über die Frage der Gebühren für den Zugriff auf Kernangaben noch weiter auf fachlicher Ebene beraten werden.*

d) Einrichtung von nationalen Insolvenzregistern und von Verfahren der Bekanntmachung auf nationaler Ebene

39. *Zusätzlich zur Veröffentlichung von Informationen in den über das E-Justiz-Portal vernetzten und zugänglichen nationalen Insolvenzregistern sollte vorgeschrieben werden, dass Informationen über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in dem Mitgliedstaat, in dem sich eine Niederlassung des Schuldners befindet, nach dem in diesem Mitgliedstaat vorgesehenen Verfahren veröffentlicht werden.*

C. Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren

40. *Bei den Beratungen der Gruppe im Rahmen der zweiten Prüfung der vorgeschlagenen Verordnung wurde breite Unterstützung für die darin dargelegten verbesserten Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren deutlich.*
41. *Angesichts der positiven Rückmeldungen der Mitgliedstaaten stellt der Vorsitz fest, dass der Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren breite Zustimmung findet.*

III. FAZIT

42. Der Vorsitz ersucht den Rat (Justiz und Inneres), am 5./6. Dezember 2013 auf Grundlage der in Teil II enthaltenen Leitlinien eine Orientierungsaussprache zu führen.
